



österreichische gesellschaft für epileptologie

1. Vorsitzender: Prim. Univ.-Prof. Dr. Mag. Eugen Trinka
2. Vorsitzende: Priv.-Doz. Dr. Edda Haberlandt
3. Vorsitzender: Prim. Univ.-Prof. Dr. DI Christoph Baumgartner
1. Sekretärin: Priv. Doz. Dr. Judith Dobesberger
2. Sekretär: Prim. PD Dr. Joachim von Oertzen
- Kassier: Priv. Doz. Dr. Michael Feichtinger

Sg. Frau
Nationalratspräsidentin Doris Bures
Parlament der Republik Österreich
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien, 07. September 2016

Betreff:

Beeinspruchung des § 256 in der Änderungsvorlage des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches zum Erwachsenenvertretungsrecht

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin Bures!

Die Österreichische Gesellschaft für Epileptologie erhebt als Wissenschaftliche Medizinische Fachgesellschaft Einspruch gegen den Wortlaut in seiner derzeit vorliegenden Formulierung.

Begründung:

1. durch den § 256, wie er derzeit vorliegt wird die *gemeinnützige* neurologische und epileptologische Forschung an Patientinnen und Patienten, die einen Vorsorgebevollmächtigten oder Erwachsenenvertreter haben, zukünftig verunmöglicht. Dadurch stehen gerade den am meisten Bedürftigen, z.B. schwer therapieresistenten Epilepsiepatientinnen und Patienten zukünftig kein Erkenntnisgewinn mit einem damit verbundenen potenziell möglichen Behandlungsnutzen mehr zur Verfügung.
2. Jegliche medizinische Forschung, sowohl jene mit unmittelbarem Nutzen für eine Person als auch jene mit *gemeinnützigem* Erkenntnisgewinn, unterliegt in Österreich der strikten Genehmigung und Observanz zuständiger Ethikkommissionen, die ihre Entscheidungen streng anhand bestehender Rechtsnormen, wie unter anderem im Arzneimittelgesetz (AMG) und Medizinproduktegesetz (MPG) festgeschrieben, treffen.
3. In der derzeit (noch) gültigen Fassung des ABGB findet sich – abweichend zur vorliegenden Formulierung des § 256 - in den Bemerkungen zum entsprechenden §284 der Hinweis, dass spezielle Rechtsnormen, wie beispielsweise AMG und MPG davon unberührt sind. Diese Ausnahme fehlt nun im § 256 des vorliegenden Entwurfs zur ABGB Änderung.



österreichische gesellschaft für epileptologie

1. Vorsitzender: Prim. Univ.-Prof. Dr. Mag. Eugen Trinka
2. Vorsitzende: Priv.-Doz. Dr. Edda Haberlandt
3. Vorsitzender: Prim. Univ.-Prof. Dr. DI Christoph Baumgartner
1. Sekretärin: Priv. Doz. Dr. Judith Dobesberger
2. Sekretär: Prim. PD Dr. Joachim von Oertzen
- Kassier: Priv. Doz. Dr. Michael Feichtinger

Mit der dringlichen Bitte der Beeinspruchung im Sinne der betroffenen Patientinnen und Patienten zur Wahrung des gemeinnützigen wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnes stattzugeben.

Verbleiben wir mit den besten Grüßen

Univ. Prof. Dr. Mag. Eugen Trinka, FRCP

1. Vorsitzender der Österreichischen Gesellschaft für Epileptologie